

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Verordnung vom 02.10.1836 publ. 08.10.1836

in soweit sie in den Statuten nicht von dem Beschlusse der Gesellschaft selbst abhängig gemacht sind, ohne Rücksicht auf die Größe des Objects, im Wege des Compromisses, zunächst vom Amte Berne, und, falls Jemand bei dessen Entscheidung sich nicht sollte beruhigen wollen, auf eingelegten Recurs, von der Regierung entschieden werden sollen.

61) Bekanntmachung des Cammerdepartements der indirecten Steuern vom 2. October publ. den 8. October 1836.

Zu dem mit der Cammerbekanntmachung vom 18. Juli d. J., betreffend verschiedene zur Ausführung des Steuer-Vereinigungs-Vertrags zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig vom 7. Mai 1836 getroffene Anordnungen, publicirten Verzeichnisse der im Herzogthum Oldenburg errichteten Steuerämter werden hiedurch nachfolgende Abänderungen und Zusätze zur öffentlichen Kunde gebracht:

Einige Abänderungen rücksichtlich verschiedener Steuerämter.

- 1) das bisher dem Steuerkreis Bechta-Cloppenburg beigelegt gewesene Amt Friesoythe ist dem Steuerkreis Oldenburg zugelegt,
- 2) dem Grenzsteueramt 2ter Classe zu Lemwerder ist die Befugniß zur Ausgangsbehandlung und Erhebung der Ausgangsabgabe von